

Die Entfristung des Überschuldungsbegriffes

von Thomas Uppenbrink, Hagen
www.uppenbrink.de



Thomas Uppenbrink

Durch Art. 5 des FMStG wurde die Definition der Überschuldung in § 19 Abs. 2 InsO mit Wirkung ab dem 18.10.2008 zunächst nur vorübergehend geändert. Die ursprüngliche Frist wurde nun am 09.11.2012 nach einer zwischenzeitlichen Verlängerung bis zum 31.12.2013 endgültig durch den Bundestag entfristet. Damit schließt auch zukünftig eine positive Fortführungsprognose eine Überschuldung aus.

Der Überschuldungsbegriff des § 19 Abs. 2 InsO wurde angesichts der Finanzkrise zunächst übergangsweise neu geregelt. Danach liegt Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (positive Fortführungsprognose).

Somit können durch die Neuregelung rechnerisch überschuldete Unternehmen der Insolvenzantragspflicht entgehen, sofern sie eine positive Fortführungsprognose vorlegen können. Die Regelung dieses sogenannten zweistufigen Überschuldungsbegriffs des § 19 InsO gilt seit dem 18.10.2008 und wird aufgrund der jetzt beschlossenen Entfristung auch über den 31.12.2013 hinaus gelten.

Entscheidend ist, ob das Unternehmen die Überschuldungssituation überwinden und zumindest mittelfristig Liquidität schaffen kann, die zur Fortführung des Unternehmens ausreicht. Es ist nicht erforderlich, dass die positive Fortführungsprognose mit absoluter Sicherheit gestellt werden kann, sondern überwiegend wahrscheinlich ist. Fällt die Fortführungsprognose allerdings negativ aus, folgt daraus zwingend eine Insolvenzantragspflicht.

Diese Entwicklung ist sehr begrüßenswert und zeigt, dass der neue Überschuldungsbegriff in der Praxis auch Anwendung findet und eigentlich gesunde Unternehmen vor einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens schützt.